

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 31. März 2008
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) -
vom 1. August 2006**

§ 1

Änderungen des BT-B zum 1. Januar 2008

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) - vom 1. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Einsatzzuschlag“ die Wörter „ab 1. Januar 2008“ eingefügt und der Betrag „15,41“ durch den Betrag „16,30“ ersetzt.
2. In § 46 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage C“ durch die Angabe „Anlage G“ ersetzt.
3. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „eine Funktionszulage“ die Wörter „ab 1. Januar 2008“ eingefügt und die Zahl „350“ durch die Zahl „360,00“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 werden nach den Wörtern „eine Funktionszulage“ die Wörter „ab 1. Januar 2008“ eingefügt und die Zahl „250“ durch die Zahl „260,00“ ersetzt.
4. Die Anlage C wird durch die Anlage G ersetzt und wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 2
Änderungen des BT-B zum 1. Juli 2008

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) - vom 1. August 2006, geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 44 BT-B wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Zu § 5 Qualifizierung“

2. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst im Tarifgebiet West werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/ Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

§ 3

Änderungen des BT-B zum 1. Januar 2009

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) - vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 2008“ durch das Datum „1. Januar 2009“ und die Zahl „360,00“ durch die Zahl „370,00“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 wird das Datum „1. Januar 2008“ durch das Datum „1. Januar 2009“ und die Zahl „260,00“ durch die Zahl „265,00“ ersetzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt
 - a) § 2 am 1. Juli 2008,
 - b) § 3 am 1. Januar 2009in Kraft.
- (2) Für das Jahr 2008 gilt § 44 Abs. 4 Satz 1 BT-B mit der Maßgabe, dass 9,75 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet werden.

Anhang zu § 1 Nr. 4

Anlage G zu § 46 Abs. 4 (Bereitschaftsdienstentgelt)

A. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT/BAT-O richtet

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Vergr. I	30,20 €	28,19 €
Vergr. Ia	27,68 €	25,85 €
Vergr. Ib	25,46 €	23,77 €
Vergr. II	23,32 €	21,77 €
Vergr. III	21,06 €	19,66 €
Vergr. IVa	19,38 €	18,08 €
Vergr. IVb	17,84 €	16,65 €
Vergr. Vb	17,20 €	16,06 €
Vergr. Vc	16,36 €	15,75 €
Vergr. VIb	15,19 €	14,62 €
Vergr. VII	14,25 €	13,72 €
Vergr. VIII	13,39 €	12,89 €
Vergr. IXa	12,89 €	12,41 €
Vergr. IX	12,65 €	12,18 €
Vergr. X	12,01 €	11,56 €

B. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT/BAT-O richtet

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Kr. XIII	25,07 €	23,41 €
Kr. XII	23,10 €	21,57 €
Kr. XI	21,79 €	20,35 €
Kr. X	20,49 €	19,13 €
Kr. IX	19,29 €	18,00 €
Kr. VIII	18,95 €	18,24 €
Kr. VII	17,88 €	17,21 €
Kr. VI	17,34 €	16,69 €
Kr. Va	16,70 €	16,07 €
Kr. V	16,25 €	15,64 €
Kr. IV	15,44 €	14,86 €
Kr. III	14,64 €	14,09 €
Kr. II	13,93 €	13,41 €
Kr. I	13,30 €	12,80 €

**C. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem BMT-G/
BMT-G-O richtet**

Lohn- gruppe	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Lgr. 9	17,63 €	16,97 €
Lgr. 8a	17,24 €	16,59 €
Lgr. 8	16,86 €	16,23 €
Lgr. 7a	16,50 €	15,88 €
Lgr. 7	16,13 €	15,53 €
Lgr. 6a	15,80 €	15,21 €
Lgr. 6	15,44 €	14,86 €
Lgr. 5a	15,11 €	14,54 €
Lgr. 5	14,78 €	14,23 €
Lgr. 4a	14,46 €	13,92 €
Lgr. 4	14,14 €	13,61 €
Lgr. 3a	13,83 €	13,31 €
Lgr. 3	13,53 €	13,02 €
Lgr. 2a	13,25 €	12,75 €
Lgr. 2	12,95 €	12,46 €
Lgr. 1a	12,68 €	12,20 €
Lgr. 1	12,39 €	11,93 €

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich über einig, folgende Niederschriftserklärung beizufügen:

„Zu § 44 Abs. 4 Satz 3:

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden, und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“